

Vereinbarung

zwischen

[Firma] _____
[Abteilung] _____
[Straße] _____
[Ort] _____
[Land] _____

(nachfolgend als „fachlicher Taxbox-Kunde“ bezeichnet)

und

Clearstream Europe Aktiengesellschaft
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn
(nachfolgend als “CEU” bezeichnet)

über

die elektronische Weiterleitung von Daten im Rahmen
der Einführung der Abgeltungsteuer in Deutschland
(Vertrag für fachliche Taxbox-Teilnehmer)

Präambel

CEU bietet mit der Einführung der Abgeltungsteuer zum 1. Januar 2009 den neuen Service Taxbox an, der den Marktteilnehmern die elektronische Übermittlung und Verteilung von steuerrelevanten Daten zu institutsübergreifenden Depotüberträgen von Abgeltungsteuerpflichtigen über eine von CEU bereitgestellte einheitliche technische Plattform ermöglicht. Der Service Taxbox steht neben Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten mit Depotkontoverbindung zu CEU in gleichem Maße auch anderen Marktteilnehmern zur Verfügung, die abgeltungsteuerrelevante Daten elektronisch übermitteln und empfangen möchten.

Zum institutsübergreifenden Depotübertrag selbst besteht keine Abhängigkeit, d.h. CEU wird Aufträge zur Weiterleitung steuerrelevanten Daten im Rahmen des Service Taxbox nicht gegen die eventuell über ihre Abwicklungssysteme durchgeföhrten Depotüberträge validieren. CEU stellt eine im Vertrag näher beschriebene Mindestdatenqualität bei der Übermittlung und Verteilung sicher, führt aber keine inhaltliche Prüfung der steuerrelevanten Daten auf Richtigkeit durch.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien folgendes:

1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

1.1 Begriffsbestimmungen

- 1.1.1 Daten im Sinne der Vereinbarung sind die abgeltungsteuerrelevanten Satzartgruppen „Anschaffungsdaten“ und „Verrechnungstöpfe“, welche im [Connectivity-Handbuch Taxbox](#) näher spezifiziert werden.
- 1.1.2 Depotstelle ist ein Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des § 1 KWG - und sofern einschlägig § 53 Lit. b oder Lit. c KWG - sowie eine Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des § 6 InvG, welche(s) Wertpapierdepots der wirtschaftlich Berechtigten als Endbegünstigten führt und für das im Rahmen von Taxbox Daten (1.1.1) gesendet oder empfangen werden. Depotstellen sind nicht notwendigerweise gleichzeitig fachliche Taxbox Teilnehmer gemäß 1. 1. 5.
- 1.1.3 Taxbox-Kunde im Sinne dieser Vereinbarung ist jede juristische Person, zu deren Geschäftsbetrieb die inhaltlich-logische, d.h. fachliche Bereitstellung und Entgegennahme oder die physische Übermittlung und der physische Empfang von abgeltungsteuerrelevanten Daten (vgl. 1.1.1) gehört, z.B. Kreditinstitute, Rechenzentrumsbetreiber, und die den Service Taxbox zu nutzen beabsichtigt oder nutzt.
- 1.1.4 Der Service Taxbox ist die Gesamtheit der Dienstleistungen, die CEU auf der Grundlage dieser Vereinbarung zur Übermittlung von Daten (vgl. 1.1.1) unter Sicherstellung der Mindestdatenqualität (vgl. 1.1.9) erbringt.
- 1.1.5 Fachlicher Taxbox-Teilnehmer ist jeder Taxbox-Kunde, der im Rahmen des Service Taxbox Daten im Sinne von 1.1.1 fachlich, d.h. logisch und inhaltlich zur Weiterleitung durch einen technischen Taxbox-Teilnehmer im Sinne des 1.1.6 bereitstellt oder von diesem entsprechenden Daten erhält.
- 1.1.6 Technischer Taxbox-Teilnehmer ist jeder Taxbox-Kunde, der für sich selbst und/ oder für andere fachlichen Taxbox Teilnehmer Daten (1.1.1) physisch im Regelbetrieb sendet oder empfängt.
- 1.1.7 Die Routing-Tabelle ist ein Bestandteil der Applikation Taxbox. Sie ordnet der jeweiligen Empfänger-Depotstelle (vgl. 1.1.2), die mit ihrem Bank Identification Code („BIC“) oder ihrer Bankleitzahl („BLZ“) darin aufgeführt ist, abhängig von der Satzartgruppe, ihren jeweiligen fachlichen Taxbox-Teilnehmer zu, der Daten (vgl. 1.1.1) für sie empfängt. Der Eintrag zu dieser Zuordnung kann zeitlich befristet werden. Die Dateneingabe in die Routing-Tabelle erfolgt auf der Grundlage von durch den als Empfänger von Daten (vgl. 1.1.1) fungierenden fachlichen Taxbox-Teilnehmer bereitgestellten Dateien in dessen Auftrag durch CEU.
- 1.1.8 Geschäftstag im Sinne dieser Vereinbarung ist jeder Kalendertag außer Samstag, Sonntag, dem 1. Januar, Karfreitag, Ostermontag (nach dem am Sitz der Europäischen Zentralbank gültigen Kalender), dem 1. Mai, dem 25. Dezember und dem 26. Dezember jedes Jahres.
- 1.1.9 Sicherstellung der Mindestdatenqualität ist die Gesamtheit der technischen Prüfungen der CEU, des technischen und des fachlichen Taxbox-Teilnehmers vor Weiterleitung der Daten (1.1.1), die näher bei den Regelungen dieser Vereinbarung zu den Pflichten der jeweiligen Partei beschrieben sind.

1.2 Gegenstand der Vereinbarung

- 1.2.1 Gegenstand der Vereinbarung ist die Bereitstellung und der Betrieb der Applikation Taxbox durch CEU zur Entgegennahme und Weiterleitung von Daten (1.1.1), die ein technischer Taxbox-Teilnehmer im Auftrag eines seine Dienste nutzenden fachlichen Taxbox-Kunden unter Sicherstellung der Mindestqualität (1.1.9) übermittelt.
- 1.2.2 Gegenstand dieser Vereinbarung ist weiterhin die Nutzung des Service Taxbox durch den Taxbox-Kunden als fachlicher Taxbox-Teilnehmer sowie die daraus resultierenden Rechte und Pflichten der Parteien.

2. Abschnitt: Voraussetzungen der Teilnahme als fachlicher Taxbox-Teilnehmer

- 2.1 Die Teilnahme am Service Taxbox als fachlicher Taxbox-Teilnehmer setzt den Abschluss des Vertrages für den fachlichen Taxbox-Teilnehmer sowie die Anbindung an einen technischen Taxbox-Teilnehmer voraus. Der fachliche Taxbox-Teilnehmer (Neukunde ohne Depotkonto) teilt seine, für die Erfassung als CEU-Kunde erforderlichen Stammdaten im Registrierungsformular [60 Taxbox \(Abgeltungsteuer Service – Registrierung\)](#) mit. Mitarbeiter oder Vertreter des fachlichen Taxbox-Teilnehmers, die für diesen gegenüber CEU weisungsberechtigt sein sollen, zeichnen auf dem Dokument „Unterschriftenprobenblatt“. CEU teilt dem fachlichen Taxbox-Teilnehmer seine Registrierungsnummer für die Nutzung des Service Taxbox mit. Für fachliche Taxbox-Teilnehmer, die Verwahr- und Abwicklungsdienstleistungen der CEU in Anspruch nehmen, fungiert die (Haupt-) Depotkontonummer als Registrierungsnummer für den Service Taxbox. Verfügt der fachliche Taxbox-Teilnehmer der CEU nicht über eine eigene Depotverbindung mit CEU, richtet diese ein technisches Konto zum Zweck der Registrierung der Kundenstammdaten und Rechnungslegung für den Service Taxbox ein.
- 2.2 Der fachliche Taxbox-Teilnehmer hat der CEU bei Vertragsabschluss einen technischen Taxbox-Teilnehmer (1.1.6) zu benennen, der die Daten (1.1.1) im Regelbetrieb im Auftrag des fachlichen Taxbox-Teilnehmers über die von CEU im Rahmen des Service Taxbox bereitgestellte Plattform technisch übermittelt und empfängt. CEU akzeptiert nur solche technischen Taxbox-Teilnehmer, die mit CEU eine gesonderte Vereinbarung über die Teilnahme am Service Taxbox als technischer Taxbox-Teilnehmer abschließen oder bereits abgeschlossen haben. Der fachliche Taxbox-Teilnehmer kann selbst gleichzeitig als technischer Taxbox-Teilnehmer fungieren und auf der Grundlage eines dazu mit CEU gesondert abzuschließenden Vertrages den Service Taxbox entsprechend nutzen.
- 2.3 Ferner hat der fachliche Taxbox-Teilnehmer der CEU für die erstmalige Dateneingabe der zur Übermittlung von Daten im Rahmen des Service Taxbox erforderlichen Routing-Informationen alle Bankleitzahlen und/ oder BICs der Depotstellen nach Maßgabe von Ziffer 3.1 mitzuteilen, für die Daten empfangen werden sollen. Hierbei stellt der fachliche Taxbox-Teilnehmer sicher, dass nur solche Bankleitzahlen und/oder BICs der Depotstellen mitgeteilt werden, bei denen er auch zum Empfang von Daten berechtigt ist.
- 2.4 CEU benennt dem fachlichen Taxbox-Teilnehmer bei Vorliegen der in 2.1 bis 2.3 genannten Teilnahmevoraussetzungen und nach deren technischer Aufsetzung unverzüglich den Geschäftstag, ab dem er über seinen technischen Taxbox-Teilnehmer den Service Taxbox erstmalig zur Übermittlung und zum Empfang von Daten (1.1.1) nutzen kann.

3. Abschnitt: Rechte und Pflichten der Parteien

3.1 Rechte und Pflichten des fachlichen Taxbox-Teilnehmers gegenüber CEU im Zusammenhang mit der Bereitstellung und Pflege der Routing-Tabelle

- 3.1.1 Der fachliche Taxbox-Teilnehmer ist für die Erhebung der Daten (1.1.1), die inhaltliche Erstellung und Pflege der Routing-Tabelle nach den formalen Vorgaben der CEU sowie der elektronischen Übermittlung der Daten über den technischen Taxbox-Teilnehmer an CEU verantwortlich. Dazu hat der fachliche Taxbox-Teilnehmer der CEU in Dateiform alle Bankleitzahlen und/oder BICs der Depotstellen mitzuteilen, für die er Daten zu versenden und zu empfangen beabsichtigt. Hierbei stellt der fachliche Taxbox-Teilnehmer sicher, dass nur solche Bankleitzahlen und/oder BICs der Depotstellen mitgeteilt werden, bei denen er auch zum Versand und Empfang von Daten berechtigt ist. Gleiches gilt für den Zeitraum, für den der fachliche Taxbox-Teilnehmer diese Funktion für die jeweilige empfangende Depotstelle wahrnimmt, d.h. ob die jeweiligen Angaben in der Routing-Tabelle sowie diesbezügliche Änderungsaufträge zeitlich begrenzt oder unbegrenzt wirksam sind. Ist ein vom fachlichen Taxbox-Teilnehmer bestimmter Wirksamkeitszeitpunkt abgelaufen, werden danach an diese Routing-Adressen gerichtete Daten durch CEU zurückgewiesen.
- 3.1.2 Der fachliche Taxbox-Teilnehmer ist weiterhin verpflichtet, Änderungen der Zuordnung von Depotstellen zu seiner Registrierungskontonummer als Datenempfänger unter Angabe der neuen Bankleitzahl und/oder BIC unverzüglich der CEU in Dateiform zur Eingabe mitzuteilen. CEU nimmt derartige Aufträge zur Änderung der Routing-Informationen nur für solche Einträge in der Routing-Tabelle an, die mit der Registrierungskontonummer des beauftragenden fachlichen Taxbox-Teilnehmers bereits verlinkt sind und CEU mindestens 5 Geschäftstage vor dem gewünschten Wirksamkeitsdatum der Änderung vorliegen. Sofern diese Frist nicht eingehalten wird, wird CEU versuchen die Änderung gemäß den zur Verfügung stehenden operativen Möglichkeiten („best effort“) zum nächstmöglich Geschäftstag vorzunehmen.
- 3.1.3 CEU akzeptiert Änderungsaufträge zur Routing-Tabelle nur von denjenigen Vertretern oder Mitarbeitern des fachlichen Taxbox-Teilnehmers, für die CEU eine gültige Unterschriftenprobe vorliegt. Der fachliche Taxbox-Teilnehmer hat bei sich auf einen bestimmten Zeitpunkt fokussierenden diversen Änderungsaufträgen, die die Anzahl von 10 Datensätzen übersteigt, die Art der technischen Übermittlung mit CEU abzustimmen.
- 3.1.4 Der fachliche Taxbox-Teilnehmer haftet gegenüber CEU für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der übermittelten Daten einschließlich der im Rahmen der Routing-Tabelle mitgeteilten Bankleitzahlen und/ oder BICs der Depotstellen sowie der diesbezüglichen Berechtigung zum Versand und Empfang von damit in Verbindung stehenden Daten. Insoweit stellt der fachliche Taxbox-Teilnehmer CEU und ihre Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

3.2 Sonstige Rechte und Pflichten des fachlichen Taxbox-Teilnehmers

- 3.2.1 Der fachliche Taxbox-Teilnehmer hat für die Übermittlung von Daten an CEU durch den damit beauftragten technischen Taxbox-Teilnehmer die von CEU vorgegebenen Formate und Feldvorgaben zu berücksichtigen. Näheres dazu ist im [Connectivity-Handbuch Taxbox](#) beschrieben. Datensätze, die Vorgaben nicht berücksichtigen werden durch CEU zurückgewiesen.

3.2.2 Der fachliche Taxbox-Teilnehmer ist berechtigt, im Rahmen der Nutzung des Service Taxbox von CEU Auskünfte über Daten (1.1.1) abzufragen, für die er inhaltlich als Sender oder Empfänger insbesondere auch im Auftrag der Depotstellen, fungiert. Dem fachlichen Taxbox-Teilnehmer steht hierfür als ausschließliches Medium eine Online-Funktion der Applikation Taxbox zur Abfrage der vorgenannten Daten zur Verfügung. CEU

3.3 Rechte und Pflichten der CEU gegenüber dem fachlichen Taxbox-Teilnehmer

3.3.1 Im Auftrag des fachlichen Taxbox-Teilnehmers gibt CEU die ihr erstmalig vom fachlichen Taxbox-Teilnehmer bereitgestellte Routing-Tabelle in das Taxbox-System ein. Gleiches gilt während der Nutzung des Service Taxbox für die ihr übermittelten Änderungen zu den Datensätzen der Routing-Tabelle. Die Bearbeitung der Änderungsaufträge der jeweiligen fachlichen Taxbox-Teilnehmer zur Routing-Tabelle erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs bei CEU. Ferner wird CEU weder eine inhaltliche Prüfung der beauftragten Änderungen der Routing-Tabelle vornehmen noch die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der darin enthaltenen Daten prüfen. Die beauftragten Änderungen werden nach Eingabe und Freigabe durch CEU wirksam und nach Maßgabe der Ziffer 5.1 veröffentlicht.

3.3.2 CEU bestätigt dem technischen Taxbox-Teilnehmer, der Daten des fachlichen Taxbox-Teilnehmers zur Weiterleitung übermittelt, den Eingang der Daten durch ein technisches Empfangsprotokoll. Weiterhin führt CEU technische Validierungen der empfangenen Daten durch, die sich insbesondere auf die Einhaltung von Formatvorgaben und die korrekte Befüllung logisch verknüpfter Datenfeldinhalte beziehen und zu denen der sendende technische Taxbox-Teilnehmer technische Rückmeldungen von CEU erhält. Näheres zu Art und Umfang dieser technischen Validierungen ist im [Connectivity-Handbuch Taxbox](#) beschrieben. Eine entsprechende gesonderte Bestätigung des Datenempfangs oder eine gesonderte Rückmeldung gegenüber dem fachlichen Taxbox-Teilnehmer seitens CEU erfolgt dagegen nicht. Ferner erfolgt über die vorgenannten technischen Validierungsprüfungen hinaus keine Prüfung der CEU bezüglich der inhaltlichen Richtigkeit und Vollständigkeit der übermittelten Daten.

3.3.3 CEU wird die Datenbelieferungen, die der technische Taxbox-Teilnehmer im Auftrag des fachlichen Taxbox-Teilnehmers an CEU vornimmt, überwachen und behält sich notwendige Eingriffe zur Wahrung des allgemeinen Systembetriebs vor. Dies gilt entsprechend für Datenlieferungen, die der technische Teilnehmer für den fachlichen Taxbox-Teilnehmer als Empfänger erhält.

Soweit der technische Taxbox-Teilnehmer wegen Verstoß gegen seine vertraglichen Verpflichtungen aus seinem Vertrag mit CEU vorübergehend oder dauerhaft von der Nutzung des Service Taxbox ausschließt, wird CEU die an diesen technischen Taxbox-Teilnehmer angeschlossenen fachlichen Taxbox-Teilnehmer über diese Maßnahme geeignet informieren.

3.3.4 CEU wird durch interne Kontrollen sicherstellen, dass alle, mindestens 30 Minuten vor einem geschäftstäglichen Übertragungszeitpunkt empfangenen und technisch nach Maßgabe der Ziffer 3.3.1 validierten Daten, noch in dem nächstfolgenden Übertragungszeitpunkt an den empfangenden technischen Taxbox-Teilnehmer im regulären Systembetrieb auch übermittelt werden können.

Die jeweils aktuellen, für den Service Taxbox geltenden regulären Übertragungs-

Zeitpunkte pro Geschäftstag wird CEU auf ihrer Web-Seite (www.clearstream.com) bekannt geben. Eine Wahlmöglichkeit des fachlichen oder technischen Taxbox-Teilnehmers bezüglich des Übertragungszeitpunktes besteht nicht. Sofern der sendende technische Taxbox-Teilnehmer Daten weniger als 30 Minuten vor dem folgenden regulären Übertragungszeitpunkt übermittelt, wird CEU nach den ihr im Hinblick auf einen fortlaufenden störungsfreien Systembetrieb zur Verfügung stehenden operativen Möglichkeiten („*best effort*“) versuchen, die Daten noch im Rahmen des nächsten Übertragungszeitpunktes zu übermitteln. Ist dies CEU nicht möglich, werden die Daten im nächstfolgenden Übertragungszeitpunkt übertragen. In Einzelfällen, insbesondere bei technischen Störungen des Taxbox-Systembetriebs, kann es zu zeitlichen Abweichungen bei der Weiterleitung der Daten kommen. CEU wird dies gegebenenfalls den technischen Taxbox-Teilnehmern in geeigneter Form mitteilen. Eine gesonderte Mitteilung an den fachlichen Taxbox-Teilnehmer erfolgt jedoch in diesen Fällen nicht.

3.3.5 CEU sortiert und packt die ihr zur Übermittlung an einen als Empfänger in einer Routing-Tabelle im Taxbox-System hinterlegten fachlichen Taxbox-Teilnehmer zugeleiteten Daten (1.1.1) nach Empfängern und weist vor dem eigentlichen Versand die Daten-Pakete deren technischen Taxbox-Teilnehmern zu.

4. Abschnitt: Inhaltlichen Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten

- 4.1 Die Daten (1.1.1) werden CEU regelmäßig von dem fachlichen Taxbox-Teilnehmer zu Verarbeitungs- und Speicherungszwecken im Rahmen des Service Taxbox zur Verfügung gestellt. Unbeschadet der technischen Kontrollen oder logischen Prüfungen zur Sicherstellung einer Mindestdatenqualität gemäß 1.1.9 prüft CEU die inhaltliche Richtigkeit und inhaltliche Vollständigkeit dieser Daten nicht. Die Gewährleistung in Bezug auf die in den 3.3.1 aufgeführten Pflichten von CEU, insbesondere bezüglich der erstmaligen Eingabe oder späteren Aktualisierung der Routing-Tabellen im Auftrag des fachlichen Taxbox-Teilnehmers, bleibt unberührt.
- 4.2 Für den Fall, dass CEU im Rahmen der in 3.3.2 bis 3.3.4 genannten technischen Validierungen, durch den ausdrücklichen Hinweis eines Taxbox-Teilnehmers oder in sonstiger Weise von strukturellen Defiziten bei der Nutzung der für die Übermittlung der jeweiligen Daten an den jeweiligen empfangenden Taxbox-Teilnehmer vorgesehenen Eingabefelder Kenntnis erlangt, wird CEU auf die Einhaltung der diesbezüglich von den jeweiligen Verbänden der Taxbox-Teilnehmer gesondert herausgegebenen Usancen zur Nutzung des Service Taxbox hinwirken.

5. Abschnitt: Sonstige Pflichten der CEU

- 5.1 CEU wird die von den fachlichen Taxbox-Teilnehmern jeweils zusammengestellten Routing-Tabellen durch Anpassung der im Taxbox-System hinterlegten Daten einmal wöchentlich jeweils freitags aktualisieren. Die Änderungen werden ab 19:00 Uhr (CET) dieses Geschäftstages technisch in der Applikation Taxbox bei der Bearbeitung von Übertragungsaufträgen berücksichtigt. Die jeweiligen aktualisierten Routing-Tabellen veröffentlicht CEU mindestens einmal pro Monat über den CEU File Service auf der Web-Seite der Gruppe Deutsche Börse (www.deutsche-boerse.com) für die fachlichen und technischen Taxbox Teilnehmer. Dies ermöglicht den Taxbox-Teilnehmern zu verifizieren, ob an eine Depotstelle Datensätze über den Service Taxbox gesendet werden können.

5.2 CEU wird im Rahmen ihres Kundendienstes zur Unterstützung bei operativen Fragen ein User Help Desk für die fachlichen und technischen Taxbox-Teilnehmer einrichten und unterhalten.

5.3 CEU behält sich das Recht vor, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen Kontaktdaten (Name, E-Mail, Telefonnummer) von den ihr benannten Ansprechpartnern offen zu legen.

6. Abschnitt: Auslagerung durch CEU

6.1 CEU ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Pflichten aus dieser Vereinbarung eines oder mehrerer Erfüllungsgehilfen, insbesondere der Deutsche Börse Systems AG, Frankfurt („DBS“), zu bedienen.

6.2 Für den Fall, dass CEU beabsichtigt, sich eines anderen als des dem Taxbox-Kunden bekannten Erfüllungsgehilfen zu bedienen, wird CEU den Taxbox-Kunden mit angemessener Frist vorab darüber informieren. Weiterhin verpflichtet sich CEU, ihre Erfüllungsgehilfen sorgfältig im Hinblick auf erforderliche marktübliche technische und operative Qualitätsstandards auszuwählen und zu instruieren sowie sie zur Einhaltung der CEU obliegenden Pflichten, insbesondere hinsichtlich der relevanten KWG-Vorschriften (z.B. MaRisk), des Bankgeheimnisses sowie des Datenschutzes und der Datensicherheit, zu verpflichten.

7. Abschnitt: Geheimhaltung und Datenschutz

7.1 Die Parteien sind verpflichtet, über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und andere ihrer Natur nach geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Kenntnisse und Unterlagen, die ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Erstellung bekannt geworden sind, strengstes Stillschweigen zu bewahren. Die jeweils zur Geheimhaltung verpflichtete Partei darf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie geheim zu haltende Tatsachen, Kenntnisse und Unterlagen nur für die Zwecke der Erfüllung dieses Vertrages, nicht aber für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter verwenden. Die Parteien stehen dafür ein, dass auch ihre Mitarbeiter die vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung einhalten.

7.2 Dies gilt nicht, soweit gesetzliche Offenlegungspflichten bestehen oder Informationen und Erkenntnisse allgemein bekannt sind oder dem anderen Vertragsschließenden zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt waren. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die jeweiligen verbundenen Unternehmen der Vertragsparteien, soweit sie mit dem Vertragsgegenstand befasst und verpflichtet werden. Sämtliche etwa dem Vertragspartner übergebenen Unterlagen sind vertraulich. An diesen Unterlagen besteht kein Zurückbehaltungsrecht.

7.3 Die den Datenschutz und die Datensicherheit betreffenden gesetzlichen und betrieblichen Bestimmungen, die in den Technischen und organisatorischen Maßnahmen spezifiziert sind, sind jeweils zu beachten. CEU wird dem fachlichen Taxbox-Kunden auf Anfrage unverzüglich den Namen und die Kontaktdaten ihres Datenschutzbeauftragten benennen.

7.4 Unbeschadet etwaiger derzeitiger oder zukünftiger gesetzlicher Verpflichtungen zur elektronischen Verarbeitung von Daten darf CEU die ihr im Rahmen des Service Taxbox bereitgestellten Daten ausschließlich aus abwicklungstechnischen Gründen

und zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung verarbeiten, speichern und nutzen. Jede anderweitige Nutzung durch CEU bedarf der vorherigen ausdrücklichen Genehmigung des Dateneigners, in dessen Auftrag die CEU als Auftragnehmer abgeltungsteuerbezogenen Daten verarbeitet.

- 7.5 Die vorstehenden Bestimmungen bestehen auch nach Ende des Vertrages fort. Für die in den [Technischen und organisatorischen Maßnahmen](#) genannten Besichtigungs- und Kontrollrechte zur Prüfung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften durch CEU als Auftragnehmer der Auftragsdatenverarbeitung gilt dies nur insoweit, als der Kunde als technische Taxbox-Teilnehmer diesbezüglich ein berechtigtes Interesse nachweist.

8. Abschnitt: Haftung

- 8.1 CEU haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die gesetzliche Haftung bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Der Schadensersatzanspruch wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
- 8.2 CEU haftet für das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen nach dem Verschuldensmaßstab der Ziffer 8.1 wie für eigenes Verschulden.
- 8.3 Eine Haftung der Parteien für Schäden gleich welcher Art, die auf höhere Gewalt (z.B. Aufruhr, Kriegs- oder Naturereignisse) sowie auf sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslands) zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen.

9. Abschnitt: Kostentragung und Entgelte

- 9.1 Die Kosten für Hardware und die Leitungsverbindungen bis zur Schnittstelle des Rechenzentrums der CEU trägt der technische Taxbox-Teilnehmer.
- 9.2 Im Übrigen gelten die Dienstleistungspreise der CEU. Änderungen der Dienstleistungsentgelte wird CEU dem fachlichen Taxbox-Teilnehmer mit angemessener Frist vorab bekannt geben. Die Dienstleistungspreise werden zumindest kalenderjährlich überprüft.
- 9.3 Die Rechnungslegung der CEU gegenüber dem fachlichen Taxbox-Teilnehmer erfolgt monatlich zu Beginn des Folgemonats und wird für den vergangenen Monat erstellt.

10. Abschnitt: Vertragsdauer, Kündigung

- 10.1 Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er wird mit Unterzeichnung durch beide Parteien wirksam.
- 10.2 Dieser Vertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

- 10.3 Bei Beendigung des Vertrages bleiben Rechte und Pflichten, die ihrer Natur nach über das Ende des Vertrages hinaus bestehen bleiben können – insbesondere aber die den Datenschutz betreffenden Bestimmungen und Haftungsbeschränkungen – wirksam.
- 10.4 Die Parteien sind sich darüber einig, dass im Fall einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrags den Parteien untereinander keinerlei Ansprüche auf Ersatz von Kosten oder Aufwendungen zustehen. Eine Rückerstattung der Setup-Kosten ist gleichfalls ausgeschlossen.

11. Abschnitt: Sonstiges

- 11.1 Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung sowie der einbezogenen Annexe bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.
- 11.2 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt für etwaige Regelungslücken innerhalb des Vertrages. Anstelle der Unwirksamkeit oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten.
- 11.3 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

[Ort] _____, den *[Datum]* _____

Unterschrift(en) fachlicher Taxbox-Teilnehmer

Frankfurt am Main, den

Clearstream Europe AG
Vice President Issuer CSD Services

Clearstream Europe AG
Head of Unit Issuer CSD Services